



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 1. DEZEMBER 2005

NR. 9

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 108

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Suttorfer Bruchgraben“ (LSG-H 64) in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover  
Plan als Beilage 108

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes 110

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Krankenhäuser der Region Hannover 110

Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung für das Klinikum Hannover 111

#### Landeshauptstadt Hannover

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover 111

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GEHRDEN

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch 115

#### 2. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 7A, 3. Änderung „Alte Rathausstraße/Ostlandweg“, OT Alt-Laatzen 116

#### 3. Stadt LEHRTE

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte 116

#### 4. Stadt PATTENSEN

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen 116

#### 5. Stadt RONNENBERG

Bebauungsplan Nr. 102 „Salinenstraße-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften  
Stadtteil Benthe  
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 118

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-  
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Fa. Honeywell Specialty Chemicals in Seelze hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur Förderung von Grundwasser auf dem Betriebsgelände in einer Menge von bis zu 525.000 m<sup>3</sup> pro Jahr beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt daher nicht.

Hannover, 21.11.05

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Heidtmann

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Sut-  
torfer Bruchgraben“ (LSG-H 64) in der Stadt Neu-  
stadt a. Rbge., Landkreis Hannover**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 25.2.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkungen Basse, Neustadt a. Rbge., Otternhagen und Suttorf liegende Landschaftsteil „Suttorfer Bruchgraben“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und beim Landkreis Hannover – Amt für Naturschutz – kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 496,6 ha.

§ 2

**Charakter und Schutzzweck**

- (1) Charakter:  
Der Landschaftsteil „Suttorfer Bruchgraben“ ist ein nordwestlich gelegener Bereich der „Hannoverschen Moorgeest“. Die Geest ist hier mit geringen Höhenunterschieden flach gewellt und fällt nach Norden zum Leinetal hin ab. Das Gebiet ist dem weiteren Leinetal zuzuordnen.  
Die Landschaft in ihrer heutigen Oberflächenform entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in der Erwärmungsphase nach der Weichsel Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren.

Auf unterschiedlichen, sandigen bis lehmig-tonigen Böden siedelten zunächst, verschiedene Laubwaldtypen und deren Übergangsformen, wie z. B. Buchenwälder verschiedener Ausprägungen, trockene Eichen-Birkenwälder, feuchtere Eichen-Hainbuchenwälder sowie auf reicheren Standorten auch Buchen-Eichenwälder. In den nassen bis staunassen Bereichen entwickelten sich Erlenbruchwälder, die im Laufe der Zeit Niedermoores bildeten.

Diese natürliche Vegetation findet man heute nur noch an wenigen Stellen, meist auf sich selbst überlassenen Flächen oder an Wegen und Waldrändern. Hier hat sie sich nach einer Zeit des Überganges wieder eingestellt.

Die unterschiedliche Nutzung der heute bestehenden Kulturlandschaft stellt ein Mosaik wertvoller Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt dar. Das Landschaftsbild wird dadurch vielfältig gegliedert und strukturiert.

Wälder, die häufig von artenreichen Waldrändern gesäumt sind, und zahlreiche Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume sowie wegebegleitende Baumreihen und Hecken prägen das Landschaftsbild und dienen als wertvolle Lebensraumstrukturen, auf die viele Tiere in der Natur angewiesen sind. Dies gilt auch für die inmitten von Grünland und Waldflächen gelegenen Weiher und Tümpel sowie für die von Weiden und Erlen gesäumten Fließgewässer. Unbefestigte Gras- und Sandwege sind zusammen mit ihren Böschungen und Rainen ebenfalls wertvolle Bereiche für den Naturhaushalt und untergliedern zusammenhängende Acker-, Grünland- und Feuchtbereiche. Ein besonderes Landschaftselement stellt eine alte, durch Sandentnahme zerkuhlte Flußdüne nordöstlich von Suttorf dar.

Die auf Niedermoor und Gleyböden angesiedelten feuchten Grünlandflächen sind für dieses Gebiet von herausragender Bedeutung, da sie früher für die Kulturlandschaft der gesamten Hannoverschen Moor-geest typisch und weit verbreitet waren. Dieses extensiv genutzte Grünland dient zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum und ist daher vor einer intensiven Nutzung zu schützen.

Das Gebiet ist heute zunehmend durch Umbruch des Grünlandes sowie Entwässerung der feuchten Bereiche bedroht. Damit wird nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Strukturen, insbesondere das feuchte Grünland und die feuchten Wälder, in ihrem Bestand zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten.

- (2) Schutzzwecke der Verordnung sind:
  1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.  
Dazu zählen:
    - das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen
    - die Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Hecken
    - die Fließgewässer und Tümpel mit ihrer typischen Vegetation
    - das Bodenrelief.
  2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
    - der Erhalt des vorhandenen Grünlandes mit dem Bodenrelief als Lebens- und Nahrungsraum bedrohter Tierarten (Vögel, Amphibien);
    - die Erhöhung des Grünlandanteiles;

ca. 1  
MB-PDF

- der Erhalt und die Pflege der vorhandenen sowie das Anpflanzen weiterer Gehölze als Lebensraum verschiedener Tierarten;
  - der Erhalt der naturnahen Waldbestände und die Erhöhung des Laubbaumanteiles;
  - das Vermeiden weiterer Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - die Sicherung und die Entwicklung des Schutzgebietes als Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten.
3. Das Bewahren einer vielgestaltigen Landschaft, die die Begegnung mit der Natur zu einem Erlebnis macht und für die ruhige Erholung geeignet ist.

### § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
  - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
  - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
  - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
  - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
  - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
  - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
  - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte, natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
  - 10) über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
  - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
  - 13) Die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen und Brachen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.

- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
  - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
  - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
  - 4) seismische Messungen;
  - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
  - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
  - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
  - 9) außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus oder das Aufforsten von Grünland;
  - 10) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

### § 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein

durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.

- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortstüblichen Weidezäunen und ortstüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt. Bei unbefestigten Wegen können auch Feldsteine und Dachziegel ohne Mörtel, abgedeckt mit Sand oder Boden, verwendet werden.
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

#### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 10. 3.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse  
Landrätin

L. S.

Droste  
Oberkreisdirektor

#### Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes

Auf Grund der §§ 18 und 33 des Gesetzes über die Region Hannover in der aktuellen Fassung hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 lit. a) wird der Betrag „1.785,00“ in „1.836,00“ geändert.
2. In § 1 Abs. 4 lit. b) werden die Beträge „294,50“ in „230,00“ und „284,50“ in „284,80“ geändert.
3. In § 1 Abs. 4 lit. b) werden die Beträge „408,00“ in „373,25“, „353,00“ in „318,10“ und „410,00“ in „433,00“ geändert.

#### Artikel II

Artikel I Nr. 2 tritt zum 01.12.2005 in Kraft.

Artikel I Nrn. 1 und 3 treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Hannover, den 15. November 2005

REGION HANNOVER  
Dr. Michael Arndt  
Regionspräsident

#### Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Krankenhäuser der Region Hannover

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4, 18, 47 Abs. 1 Nr. 5 und 78 des Gesetzes über die Region Hannover in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 102 Abs. 1, 108 Abs. 3 und 110 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung für die Krankenhäuser der Region Hannover (Beschluss des Kreistages vom 6. Juni 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 25 vom 23. Juni 1977 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 9. September 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 37 vom 23. September 2004) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.

Hannover, den 15.11.2005

REGION HANNOVER  
Dr. Michael Arndt  
Regionspräsident

## **Satzung über die Aufhebung der Betriebsatzung für das Klinikum Hannover**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4, 18, 47 Abs. 1 Nr. 5 und 78 des Gesetzes über die Region Hannover in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 102 Abs. 1, 108 Abs. 3 und 110 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für das Klinikum Hannover (Beschluss der Regionsversammlung vom 17. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 52 vom 30. Dezember 2002 in der Fassung der letzten Änderungsatzung vom 9. September 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 37 vom 23. September 2004) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.

Hannover, den 15.11.2005

REGION HANNOVER  
Dr. Michael Arndt  
Regionspräsident

## **Landeshauptstadt Hannover**

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen.

### **Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen:**

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw.

Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsatzung) zuletzt geändert mit Änderungsatzung vom 02.12.2004.

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

### **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal).
- (3) Mit dem Abwasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

#### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
  - (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse

- sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind;
  10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,  
jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9,
7. auf denen Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 bestehen, ein Vollgeschoss- bezogen auf die maßgebliche Fläche -.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 2.
- (3) Bei Verkehrsanlagen, bei denen Teile (Rampen, Hochsteige, Bahnüberführungen pp.) tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, und bei Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 wird die Fläche in Ansatz gebracht, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,
  3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende Wert:
- |  |     |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete      | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete                   | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO) | 0,8 |
| Kerngebiete  | 1,0 |
4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 –
  7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke,
    - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

- b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (6) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Beitragsfläche um 70 v. H.

#### § 5

##### **Beitragsatz**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung       | 3,41 €/m <sup>2</sup> , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 7,41 €/m <sup>2</sup> . |

#### § 6

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für das zu entwässernde Grundstück jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, zu der auch der Grundstücksanschluss gehört.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 8

##### **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist.

#### § 9

##### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 10

##### **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### **Abschnitt III**

##### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

#### § 11

##### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt die Stadt auf Antrag einer Grundstückseigentümerin/eines Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung/erfolgtem Rückbau des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruches.

#### § 12

##### **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt IV** **Schlussvorschriften**

#### § 13

##### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14  
**Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17  
**Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung von Abgaben oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 18  
**In Kraft treten und Übergangsregelungen**

- (1) **Die §§ 11 und 12 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Satzung treten rückwirkend zum 1.01.2001 in Kraft; gleichzeitig tritt die Beitragsatzung vom 29.05.1997 außer Kraft.**
- (2) Soweit im Rückwirkungszeitraum dieser Satzung die Beitragspflicht entstanden ist, wird der Abwasserbeitrag der Höhe nach auf den sich aus der Beitragsatzung vom 29.05.1997 ergebenden Betrag begrenzt. In diesen Fällen sind von der/dem Beitragspflichtigen abweichend von § 2 Abs. 2 zusätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses nach Maßgabe des § 11 der Beitragsatzung vom 29.05.1997 zu erstatten.
- (3) Übersteigt der nach Absatz 2 zu zahlende Gesamtbeitrag (begrenzter Abwasserbeitrag zuzüglich Herstellungskosten für den ersten Grundstückanschluss)

den sich nach dieser Satzung errechnenden Abwasserbeitrag, wird der Erstattungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 insoweit gekürzt, dass der Gesamtbetrag der Höhe nach dem sich nach dieser Satzung errechnenden Abwasserbeitrag entspricht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Hannover, den 14.11.2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 14.11.2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt GEHRDEN**

**Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch**

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Region Hannover“ sind die nachfolgend aufgeführten Bauleitpläne in Kraft getreten:

- Bebauungsplan Nr. 5 Alt-Gehrden, 7. Änderung, Amtsblatt Nr. 38 vom 30.09.2004
- Bebauungsplan Nr. 5 Stadt Gehrden – Ortschaft Leveste –, 4. Änderung, Amtsblatt Nr. 45 vom 18.11.2004
- Bebauungsplan Nr. 19 Alt-Gehrden, 5. Änderung, Amtsblatt Nr. 7 vom 17.02.2005
- Bebauungsplan Nr. 27 Alt-Gehrden, 9. Änderung, Amtsblatt Nr. 20 vom 19.05.2005
- Bebauungsplan Nr. 6 Stadt Gehrden – Ortschaft Ditterke –, Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.2005
- Bebauungsplan Nr. 7 Stadt Gehrden – Ortschaft Everloh –, Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2005
- Bebauungsplan Nr. 9 Stadt Gehrden – Ortschaft Northen –, Amtsblatt Nr. 30 vom 28.07.2005

Gemäß § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden für die vorgenannten Verfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung angewendet.

In den vorstehend aufgeführten Bekanntmachungen wurde fälschlicherweise in den vorgenannten Bauleitplänen auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung hingewiesen.

Für die vorgenannten Verfahren sind die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB in der nach dem 20.07.2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der vorgenannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes / Änderung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Hinweis:**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen o.g. Bauleitpläne ändert sich nicht. Mit dieser Bekanntmachung wird lediglich der fehlerhafte Text betreffend der Fristenregelung berichtigt.

Gehrden, den 17.11.2005

STADT GEHRDEN  
Der Stadtdirektor  
Bildhauer

**2. Stadt LAATZEN**

**Bebauungsplan Nr. 7A 3. Änderung „Alte Rathausstraße/Ostlandweg“, OT Alt-Laatzen**

**Verfahrensschritt:**

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

**Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr.7A 3.Änderung am 29.09.2005 als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Grundstücke Hildesheimer Str. 32, Kurze Str. 1 und 3 , Alte Rathausstr. 7 (ehemaliges Vorlo-Grundstück) und das Flurstück 213/13, Flur 2 , Gemarkung Laatzen

**Inkrafttreten:**

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 7A 3.Änderung rechtskräftig.

**Hinweis zu verbindlichen Bauleitplänen:**

**Der Bebauungsplan Nr. 7A 3. Änderung** kann im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8. OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Laatzen, den 22.11.2005

STADT LAATZEN  
Der Bürgermeister  
Jagau

**3. Stadt LEHRTE**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1

Die **Anlage 1** zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte vom 17.11.2004 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Oelerser Straße 9 (Sievershausen)“ und „Tiefe Straße 20 (Kernstadt)“ werden gestrichen.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lehrte, den 16.11.2005

STADT LEHRTE  
Bürgermeisterin  
Voß

**4. Stadt PATTENSEN**

**Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 10.11.2005 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung der Stadt geführt.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Information, der Bildung und Unterhaltung. Sie steht allen Einwohnern der Stadt zur Verfügung. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Büchereileitung.

§ 2

**Benutzungsgrundlagen**

- (1) Mit dem Betreten der Räume verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Hausordnung (§ 6) und dieser Büchereisatzung.

- (2) Alle Medien sind jedem Benutzer frei zugänglich und können von ihm selbst ausgesucht werden. Das Büchereipersonal steht auf Wunsch beratend zur Verfügung.

### § 3

#### **Ausleihe und Säumnisgebühr**

- (1) Für die Ausleihe erhält jeder Benutzer unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses einen Benutzerausweis (Leserausweis). Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt. Bei Verlust sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung vom Benutzer zu erstatten, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif zur Satzung ergibt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Ein Wohnungswechsel ist der Büchereileitung umgehend mitzuteilen.
- (3) Über eine Beschränkung der Zahl der zu entleihen Medien entscheidet die Büchereileitung.
- (4) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Kassetten, CD-ROMs und Hörbücher 2 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann Beschränkungen festlegen. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Büchereileitung überschritten, ist ein Säumnisgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen ergibt. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung zur Rückgabe des Mediums ergangen ist.
- (5) Das Ausleihen von Büchern und Kassetten ist innerhalb der in Abs. 4 genannten Leihfrist kostenlos. Für das Ausleihen von CD-ROMs sowie für Hörbücher für Erwachsene werden Leihgebühren fällig, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen ergibt.
- (6) Es ist nicht erlaubt, die Medien an Dritte weiterzugeben.
- (7) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können über den „Auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif ergibt.

### § 4

#### **Haftung**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen der Seitenecken, Unterstreichungen im Buchtext, Randvermerke usw.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens bei Beschädigung trifft die Büchereileitung. Der Benutzer sollte daher vor der Entleihe auf bereits vorhandene Schäden achten und diese sofort anzeigen. Bei Verlust ist das Medium neu zu beschaffen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Einbandkosten zu leisten. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

- (4) Benutzer, in deren Wohnung meldepflichtige Krankheiten auftreten, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Entlehene Medien sind erst nach ihrer Desinfektion zurückzugeben; ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.

### § 5

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Fällen können Säumnisgeld und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber wird nach den Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung (ADA) getroffen.

### § 6

#### **Hausordnung**

In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer. Das Hausrecht des Bürgermeisters übt die Büchereileitung aus.

### § 7

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Verstöße gegen diese Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Büchereipersonals können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei führen.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und der Gebührentarif treten am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 16.12.1999 außer Kraft.

Pattensen, 10.11.2005

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

#### **Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen in der Fassung ab 01.01.2006**

- A) **Leihgebühren für CD-ROMs**  
Die Leihgebühr für CD-ROMs beträgt 1,00 €/CD-ROM bzw. Hörbuch (für Erwachsene) für 2 Wochen Entleihe.
- B) **Säumnisgebühren**  
Die Säumnisgebühr beträgt pro Medium 10 Cent pro Tag (außer für Samstag, Sonntag und Feiertage) ggf. zuzüglich der entstandenen Portokosten. Auf die Regelung in § 5 der Satzung wird hingewiesen.
- C) **Sonstige Gebühren**
- |  |                |
|--|----------------|
| Ersatzbeschaffung Leserausweis                               | 5,00 €         |
| Beschaffung von Medien aus anderen Büchereien auf Bestellung | 1,00 €/Medium. |

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

**Email: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## 5. Stadt RONNENBERG

### **Bebauungsplan Nr. 102 „Salinenstraße-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften Stadtteil Benthe Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Salinenstraße-Nord“, Stadtteil Benthe, wurde mit örtlichen Bauvorschriften vom Rat der Stadt Ronnenberg am 12.10.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Benthe und wird begrenzt durch die Salinenstraße (im Westen), der zum Spielplatz und Grillplatz führenden Straße „Am Hammfeld“ (Flurstück 268/1) im Süden und einen vorhandenen Bachlauf im Osten. Nach Norden schließt sich der Schachtweg an.

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 102 in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ronnenberg, den 11.11.2005

STADT RONNENBERG  
Im Auftrag  
Zehler

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:  
**[www.region-hannover.de](http://www.region-hannover.de)**  
„Information und Service“